

**Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des
Ausländer- und Integrationsbeirats vom 10.10.2007 i. d. F. vom
12.02.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 18.10.2007
und Nr. 5 vom 27.02.2014)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 2 wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2. wird im Klammerzusatz „§ 10“ durch „§ 9“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Lit. a) wird im Klammerzusatz „§ 8“ durch „§ 7“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, eingebürgerte Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie auf Antrag Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.
- (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen.“

5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.“

6. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

7. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Wählerliste“ durch die Worte „des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.
- b) Im Text werden die Worte „eine Wählerliste“ durch die Worte „ein Wählerverzeichnis“ ersetzt.

8. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in der Wählerliste“ durch die Worte „des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „in der Wählerliste“ durch die Worte „im Wählerverzeichnis“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „der Wählerliste“ durch die Worte „dem Wählerverzeichnis“ ersetzt.

9. Der bisherige § 10 wird § 9

10. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Satz 2 wird „§ 12“ durch „§ 11“ ersetzt.

11. Die bisherigen §§ 12 bis 13 werden die §§ 11 bis 12.

12. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 der Satzung)“ ersatzlos gestrichen.

13. Die bisherigen §§ 15 bis 16 werden die §§ 14 bis 15.

14. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 wird im Klammerzusatz „§ 16 Abs. 3“ durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.

15. Die bisherigen §§ 18 bis 19 werden die §§ 17 bis 18.

16. Der bisherige § 20 wird § 19 und in Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.“

17. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden die §§ 20 bis 22.

18. Der bisherige § 24 wird § 23 und in Abs. 1 wie folgt geändert:

„§ 16 Abs. 3“ wird durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.

19. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden die §§ 24 bis 26.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.